

Kundmachung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung zu Kennzeichen RU4-U-647/034-2017

Gemäß §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG iVm § 42 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

Für das Vorhaben „Windpark Prottes-Ollersdorf“ wurde mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 17. September 2013, RU4-U-647/019-2013, die Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000, erteilt.

Mit den Schreiben vom 08. Jänner 2015, 31. März 2015, 30. Juli 2015 und 21. September 2016 wurden von der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. als Anlagenbetreiberin die Fertigstellung des Vorhabens gemäß § 20 UVP-G 2000 zur Abnahme (Überprüfung) angezeigt und geringfügige Abweichungen zum bestehenden Konsens zur nachträglichen Genehmigung beantragt.

Über die angezeigte Ausführung des Vorhabens und die zur nachträglichen Genehmigung beantragten Konsensabweichungen wird im Zuge der behördlichen Ermittlungen eine mündliche Verhandlung anberaumt. Diese findet

**am Dienstag, 03. Oktober 2017, Beginn 09.00 Uhr,
im Dorfzentrum Prottes, Matzner Straße 7-13, 2242 Prottes**

statt.

Hinweise:

- Parteien gemäß § 19 Abs. 1 UVP-G 2000, die von den zur nachträglichen Genehmigung beantragten Konsensabweichungen betroffen sind, können während des Parteienverkehrs (Dienstag von 08.00 bis 12.00 Uhr) bzw. nach telefonischer Terminvereinbarung beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4), Landhausplatz 1, Haus 16, 3109 St. Pölten, in die Bezug habenden Unterlagen Einsicht nehmen.
- Parteien gemäß § 19 Abs. 1 UVP-G 2000, die von den zur nachträglichen Genehmigung beantragten Konsensabweichungen betroffen sind, verlieren ihre Parteistellung im Verfahren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen gegen diese Abweichungen erheben (§ 42 AVG).

- Bezugnehmend auf die Überprüfung der sonstigen Maßnahmenausführung richtet sich die Parteistellung nach den Vorgaben des § 20 Abs. 2 UVP-G 2000.
- Lassen sich Beteiligte und ihre gesetzlichen Vertreter bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter eigenberechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt und entsprechend bevollmächtigt sein (§ 10 Abs. 1 AVG).

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. L a n g

